

Informationen nach Art. 13 DSGVO

Umweltamt

Stadt Dortmund



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Fischereibehörde	4
Jagdbehörde	5
Stadtwald	6
Öffentlichkeitsarbeit	7
Umwelt- und Landschaftsplanung, Naturschutz-/Ausgleichsflächen, Naturdenkmale	8
Untere Naturschutzbehörde, Baumschutz, Artenschutz, Reiten	9
Bescheiderstellung Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht	10
Überwachung im Bereich Wasser, Boden und Abfall	12
Altlastenkataster	13
Ordnungsrechtliche Verfahren im Bereich Wasser, Boden und Abfall	14
Klimaschutz, Klimaanpassung, Luft und Lärm - Informationsanfrage von Bürgern*innen	15
Klimaschutz und Klimaanpassung - Energieberatung für Bürger*innen	16
Klimaschutz und Klimaanpassung – Projekt-, Konzept- und Öffentlichkeitsarbeiten	17
Luft und Lärm - Verfahren im Bereich des Immissionsschutzes	19
Luft und Lärm - Gewährung von Fördermitteln nach dem Schallschutzfensterprogramm der Stadt Dortmund	20

Vorwort

Informationen nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Umweltamt der Stadt Dortmund verschaffen. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten. Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Dortmund.

Unsere Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie im Nachfolgenden.

Verantwortlich:

Stadt Dortmund, Umweltamt
44122 Dortmund
E-Mail: umweltamt@stadtdo.de
Telefon: 0231 50-0

Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Behördl. Datenschutzbeauftragte(r),
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverletzungen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Fischereibehörde

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Zweck der Datenverarbeitung sind die Durchführung der Fischerprüfung, die Erteilung und Versagung der Fischereischeine und weitere fischereibehördliche Aufgaben wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, statistische Erfassungen sowie die Aufsicht über die Fischereigenossenschaften.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Die untere Fischereibehörde ist nach Landesfischereigesetz NRW grundsätzlich für alle fischereibehördlichen Angelegenheiten zuständig soweit die einschlägigen Rechtsnormen keine andere Zuständigkeit benennen. Rechtsnormen sind das Landesfischereigesetz NRW, die Verordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes NRW, die Verwaltungsgebührenordnung NRW und die Fischerprüfungsordnung NRW.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten über bestandene Fischerprüfungen können den Gemeinden nach § 8 Fischerprüfungsordnung NRW zum Zweck der Erteilung von Fischereischeinen übermittelt werden. Die Weitergabe der Daten an die Polizei erfolgt zu Ermittlungszwecken in Bezug auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fischereigesetz oder an die Staatsanwaltschaft bei Straftaten.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach der Anlage 3 zur Aktenordnung der Stadt Dortmund ist für das Fischereiwesen allgemein eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren vorgeschrieben. Für Fischereischeine gilt eine 5-jährige Aufbewahrungsfrist. Nach § 8 Fischerprüfungsordnung NRW ist ein Verzeichnis über bestandene Prüfungen zu führen. Die Namen der Prüflinge und Geburtsdatum sind nach dem Bestehen der Prüfung für einen Zeitraum von 50 Jahren zu speichern.

Jagdbehörde

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung der Jägerprüfung, die Erteilung und Versagung der Jagdscheine und weitere jagdbehördliche Aufgaben wie die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften, statistische Erfassungen (z.B. Streckenmeldung u.a.), die Durchführung von Jagdbeiratssitzungen, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Abrundung von Jagdbezirken sowie die Durchführung von Wildschadensterminen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Die untere Jagdbehörde ist nach § 48 Landesjagdgesetz NRW grundsätzlich für alle jagdbehördlichen Angelegenheiten zuständig, soweit die einschlägigen Rechtsnormen keine andere Zuständigkeit benennen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind das Landesjagdgesetz NRW, das Bundesjagdgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes, das Bundeszentralregistergesetz sowie das Waffengesetz.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogenen Daten werden regelmäßig zur Überprüfung der allgemeinen Zuverlässigkeit der Jägerprüfungskandidaten und der Jäger an das Bundesamt für Justiz, die Polizei und die Waffenbehörde übermittelt. Die Übermittlung erfolgt durch Datenübertragung und im konkreten Einzelfall über Einzelabfrage. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung und Datensicherheit zu treffen, um die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelten Stelle zu gewährleisten. Die Jagdbehörde darf oder muss Daten der Jägerprüfungskandidaten und der Jäger an andere Stellen übermitteln, wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, solche Daten zu erhalten oder die Jagdbehörde verpflichtet ist, solche Daten zu übermitteln.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach der Anlage 3 zur Aktenordnung der Stadt Dortmund ist für das Jagdwesen allgemein eine Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren vorgeschrieben. Für die Vorgänge Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Jagdpachtverträge und Jagdscheine gilt eine 30-jährige Aufbewahrungsfrist. Die Aktenordnung der Stadt Dortmund empfiehlt jedoch eine Aufbewahrung auf Dauer.

Stadtwald

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Zweck der Datenverarbeitung ist die Verwaltung des Stadtwaldes Dortmund. Hierzu gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben: Planung und Durchführung von forstlichen Betriebsmaßnahmen, Holzverkauf, Grundstücks- und Eigentumsverwaltung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie statistische Erfassungen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Die Forstabteilung der Stadt Dortmund ist für den Betrieb des Stadtwaldes nach Landesforstgesetz NRW grundsätzlich zuständig. Wesentliche Rechtsnormen sind das Landesforstgesetz NRW, das Bundeswaldgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse, das Bürgerliche Gesetzbuch, die Vergabeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten werden in der Regel nicht an andere Behörden oder Stellen weitergegeben. Die Weitergabe der Daten an die Polizei oder die Forstbehörde erfolgt zu Ermittlungszwecken in Bezug auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Forstgesetz oder an die Staatsanwaltschaft bei Straftaten.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach der Anlage 3 zur Aktenordnung der Stadt Dortmund ist für Forstangelegenheiten und die Waldbewirtschaftung allgemein eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren vorgeschrieben. Die Aktenordnung der Stadt Dortmund empfiehlt jedoch eine Aufbewahrung auf Dauer.

Öffentlichkeitsarbeit

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Zweck der Datenverarbeitung ist die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu interessierten Bürger*innen im Rahmen der allgemeinen Servicetätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit des Umweltamtes. Dies erfolgt auf Grund der Anforderung von Informationsmaterialien (z.B. Veranstaltungskalender) und zum Zweck der Rückmeldung bezüglich der Wettbewerbsmeldungen zum Dortmunder Bürgerumweltpreis. Gespeichert werden ebenfalls personenbezogene Daten bei einer Anmeldung zu einer Veranstaltung des Umweltamtes, um bei Änderungen die Teilnehmenden benachrichtigen zu können.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Freiwillig erteilte Einwilligungserklärungen

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist in der Regel nicht vorgesehen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden solange aufbewahrt, wie sie dienstlich benötigt werden, bzw. entsprechend der Befristung der erteilten Einwilligung.

Umwelt- und Landschaftsplanung, Naturschutz-/Ausgleichsflächen, Naturdenkmale

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Umweltamt nimmt im Bereich von Natur und Landschaft unterschiedliche Planungs- und Vollzugsaufgaben wahr. Zu den Letztgenannten gehören u.a. die Verwaltung des ökologischen Ausgleichs bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eigenständige Durchführung verwaltungsbehördlicher Verfahren auf dem Gebiet der Landschaftsplanung und des Naturschutzes, sowie das Haushalts- und Rechnungswesen der mit Natur und Landschaft verbundenen Aufgaben. Es werden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur erhoben, soweit dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und ggf. Geburtsdatum) und - soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich - Bank- und Zahlungsdaten, sowie Angaben zu Grundstücksflächen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Durchführungsverordnungen zum Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund, Landschaftspläne der Stadt Dortmund, Naturdenkmalverordnung der Stadt Dortmund, Bürgerliches Gesetzbuch

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Es findet grundsätzlich keine Datenübermittlung an Dritte statt, es sei denn, dass eine ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten und die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei der/dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch europäisches oder nationales Recht vorgesehen wird. Für die Aufbewahrungsfristen gelten gesetzliche Regelungen oder sie unterliegen der Aktenordnung der Stadt Dortmund. Die Aufbewahrungsfristen betragen mindestens ein Jahr, bis zu zehn oder in bestimmten Fällen, z.B. bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Planverfahren, bis zu dreißig Jahre.

Untere Naturschutzbehörde, Baumschutz, Artenschutz, Reiten

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Umweltamt nimmt im Bereich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unterschiedliche Aufgaben wahr. Dazu gehören u.a. Ausnahmen und Befreiungen vom Natur- und Landschaftsschutz, ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Fachbeiträge zu Planverfahren, Meldeverfahren im internationalen Artenschutz, heimischer Artenschutz, Baumschutz und die Geschäftsführung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde, sowie die Betreuung der Naturschutzwacht. Es werden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur erhoben, soweit dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und ggf. Geburtsdatum) und - soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich - Bank- und Zahlungsdaten, sowie Angaben zu Grundstücksflächen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Durchführungsverordnungen zum Landesnaturschutzgesetz NRW, Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund, Landschaftspläne der Stadt Dortmund, Bundesartenschutzverordnung, EG-VO 338/97, FFH-Richtlinie, Ordnungswidrigkeitengesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Es findet grundsätzlich keine Datenübermittlung an Dritte statt, es sei denn, dass eine ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten und die ersuchende Stelle (wie z.B. die Höhere Naturschutzbehörde oder der Landschaftsbeirat) ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei der/dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch europäisches oder nationales Recht vorgesehen wird. Für die Aufbewahrungsfristen gelten gesetzliche Regelungen oder sie unterliegen der Aktenordnung der Stadt Dortmund. Die Aufbewahrungsfristen betragen mindestens ein Jahr, zehn oder in bestimmten Fällen z.B. bei Planverfahren bis zu dreißig Jahre.

Bescheiderstellung Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Unteren Wasserbehörden, Unteren Bodenschutzbehörden und Unteren Abfallwirtschaftsbehörden sind Überwachungs- und Genehmigungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. (A) Das Wasserrecht mit seinen untergesetzlichen Regelwerken definiert zahlreiche Planfeststellungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Genehmigungs-, Zustimmungs- und Anzeigetatbestände, die die Benutzung von und den Umgang mit Gewässern betreffen. (B) Das Bodenschutzrecht mit seinen untergesetzlichen Regelwerken definiert Erlaubnis- und Zustimmungstatbestände, die die Benutzung von und den Umgang mit Boden betreffen. Für die Zulassung von Sanierungsplänen für den Umgang mit belastetem Bodenmaterial ist die behördliche Erklärung der Verbindlichkeit vorgesehen. (C) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit seinen untergesetzlichen Regelwerken definiert zahlreiche Planfeststellungs-, Erlaubnis-, Genehmigungs-, Zustimmungs- und Anzeigetatbestände, die den Bau von Abfallbehandlungsanlagen, den Umgang mit, den Transport und die Entsorgung von Abfällen betreffen. Im Rahmen all dieser Verfahren werden von Vorhabenträgern und Antragstellern aber auch von den von einem Vorhaben Betroffenen Daten zur Verarbeitung benötigt, um Bescheide rechtssicher erstellen zu können.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NW (LWG), Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Oberflächengewässerverordnung NW (OGewV), Grundwasserverordnung NW (GrwV), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG), Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Elektronikgerätegesetz (ElektroG), Batteriegesetz (BattG), Verpackungsgesetz (VerpackG), Düngeverordnung (DüV), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) u.v.m.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

(A) Die personenbezogenen Daten werden der Bezirksregierung Arnsberg (Wasserbuch), anderen übergeordneten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und ggf. weiteren für die Antragsbearbeitung zu beteiligenden Stellen übermittelt. (B) Die im Rahmen von bodenschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten werden den Trägern öffentlicher Belange und ggf. weiteren im Rahmen der Antragsbearbeitung zu beteiligenden Stellen übermittelt (u.a. § 9 – Pflicht zur Datenübermittlung LBodSchG). (C) Die personenbezogenen Daten werden den Trägern öffentlicher Belange und ggf. weiteren für die Antragsbearbeitung zu beteiligenden Stellen übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Verwaltungsrechtsverfahrens Daten an das städtische Rechtsamt, an eine Anwaltskanzlei und dem zuständigen Gericht zur Verfügung gestellt werden können.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gemäß Aktenordnung der Stadt Dortmund werden die Vorgänge in der Regel bis zu 30 Jahren aufbewahrt. Eine besondere gesetzliche Regelung sieht § 9 Abs. 2 – Aufbewahrungsdauer LBodSchG für die Inhalte des Bodeninformationssystems (§ 6 LBodSchG) und der Kataster (§ 8 LBodSchG) vor. Für diese Vorgänge gilt eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Ein Löschkonzept für die personenbezogenen Daten sieht die Schwärzung der personenbezogenen Daten nach Erlöschen der Planfeststellung, Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung vor.

Überwachung im Bereich Wasser, Boden und Abfall

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden, die Unteren Bodenschutzbehörden und die Unteren Wasserbehörden sind Überwachungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Das KrWG, das BBodSchG und das WHG mit ihren untergesetzlichen Regelwerken definieren zahlreiche Tatbestände, Vorgaben und Handlungsmaxime, die das gesetzeskonforme Handeln betreffen. Im Rahmen der behördlichen Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Maßgaben werden von Privatpersonen, Betreibern, Grundstücksbesitzern und weiteren Beteiligten Daten zur Verarbeitung erhoben, damit die Behörden ihren Überwachungspflichten nachkommen können.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) u.v.m.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden anderen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Anforderung übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Strafrechts- oder Verwaltungsrechtsverfahrens Daten dem städtischen Rechtsamt, beauftragten Anwaltskanzleien und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder dem Gericht auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gemäß Aktenordnung der Stadt Dortmund werden die personenbezogenen Daten maximal bis 10 Jahre nach Abschluss des Kontroll- und Überwachungsvorganges aufbewahrt. Bei Vorgängen, die zu einem ordnungsrechtlichen Verfahren führen, wird auf die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit „Ordnungsrechtliche Verfahren im Bereich Wasser, Boden, Abfall verwiesen“.

Altlastenkataster

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Datenverarbeitung dient der staatlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere der Erforschung und Abwehr von Gefahren und der Feststellung und Heranziehung der Ordnungspflichtigen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist gesetzlich verpflichtet, über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten ein Kataster zu führen. In das Kataster sind all die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen im Rahmen von historischen Erkundungen, Untersuchungen, Beurteilungen und Sanierungen sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG); Landes-Bodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) hier insbesondere § 3 – Mitwirkungspflicht, § 4 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger, § 6 – Bodeninformationssystem, § 7 – Erhebungen über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten, § 8 – Kataster, § 9 Übermittlung der erfassten Daten, Aufbewahrungsdauer, § 10 – Weitergabe von Daten; Umweltinformationsgesetz NRW (UIG)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden auf Verlangen staatlichen Stellen und anderen zuständigen Behörden und Fachdienststellen übermittelt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich geregelten Aufgaben erforderlich ist. Dieses können z.B. das Landesumweltamt, die Bau- und Planungsbehörde, das Gesundheitsamt, der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV) u.v.m. sein. Im Fall eines Verwaltungsrechtsverfahrens werden Daten dem städtischen Rechtsamt, involvierten Anwaltskanzleien und dem zuständigen Gericht auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Ein freier Zugang für Bürger*innen zu den im Bodeninformationssystem (§ 6), in den Katastern (§ 8) oder Dateien und Karten (§ 9) enthaltenen bodenbezogenen Daten wird nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes NRW (UIG) gewährt.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gemäß § 9 Abs. 2 – Aufbewahrungsdauer - LBodSchG besteht für die Inhalte des Bodeninformationssystems (§ 6) und der Kataster (§ 8) eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Ordnungsrechtliche Verfahren im Bereich Wasser, Boden und Abfall

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Für die Einleitung und Durchführung ordnungsrechtlicher Verfahren in diesen Bereichen sind die Untere Wasserbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur rechtssicheren Verfolgung von Verstößen gegen gesetzliche Pflichten und bei Nichteinhalten von Verboten, mit dem Ziel Gefahren für die Allgemeinheit und Schäden an der Umwelt zu verhindern, zu minimieren oder zu beseitigen.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und deren untergesetzliche Regelwerke, Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG), Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG), Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die verantwortlichen Stellen übermitteln personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Personen. Im Fall eines Verwaltungsrechtsverfahrens werden Daten dem städtischen Rechtsamt, involvierten Anwaltskanzleien und dem zuständigen Gericht auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Für entsprechende Vorgänge gilt eine Aufbewahrungsfrist nach Abschluss des ordnungsrechtlichen Verfahrens von 10 Jahren. Ordnungsrechtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit der Katasterführung nach § 8 LBodSchG stehen, werden zu Bestandteilen des Altlastenkatasters (siehe Information zur Verarbeitungstätigkeit „Altlastenkataster“). Auf die unbeschränkte Aufbewahrungsfrist wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Klimaschutz, Klimaanpassung, Luft und Lärm - Informationsanfrage von Bürgern*innen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient allein zur Bearbeitung der Kontaktaufnahme.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte ist in der Regel nicht vorgesehen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

In unseren internen Systemen werden die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Klimaschutz und Klimaanpassung - Energieberatung für Bürger*innen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Umweltamt bietet allen Bürger*innen der Stadt Dortmund kostenfrei und produktneutrale Energieberatungen an. Um eine bedarfsorientierte und Bürger*innennahe Beratungen anbieten zu können, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig. Diese werden benötigt, um mit Ihnen Termine zu vereinbaren, gemeinsame Ortsbesuche zu planen und eine intensive Betrachtung des Objektes und des potentiellen Energieverbrauchs durchzuführen. Folgende personenbezogene Daten sind in der Regel für eine Energieberatung notwendig: • Name, Vorname • Anschrift • E-Mail-Adresse • Telefonnummer • FAX • Angaben zum Objekt/ Gebäude • Beratungswunsch

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist im Fall der Beratung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, für die Weitergabe an die Beratungskräfte Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte ist in der Regel nicht vorgesehen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

In unseren internen Systemen werden die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Klimaschutz und Klimaanpassung – Projekt-, Konzept- und Öffentlichkeitsarbeiten

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Koordinierungsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung bewirbt den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadt Dortmund. Dazu werden unterschiedliche Projekte, Konzepte, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsangebote, Messen und Aktionen durchgeführt. Darüber hinaus wird den Bürger*innen der Stadt Dortmund angeboten sich aktiv, z.B. an der Entwicklung von Maßnahmen und Programmen, zu beteiligen. Im Rahmen dieser Tätigkeit erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten. Im Einzelnen handelt es sich um Folgende: • Name, Vorname•Anschrift• E-Mail-Adresse• Telefonnummer• FAX• ggf. Alter von Minderjährigen• Angaben aus der Einsendung zur Teilnahme• Foto- bzw. Filmaufnahmen der jeweiligen Gewinner*innen. Mit der Teilnahme willigen Sie ein in die Anfertigung von Abbildungen bzw. Filmaufnahmen Ihrer Person und deren Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung in den zur Berichterstattung vorgesehenen Medien sowie in eigenen Veröffentlichungen der Stadt Dortmund., z. B. Internetangebot. Sofern darüber hinaus im Einzelfall die Weitergabe von personenbezogenen Daten erforderlich sein sollte, bitten wir Sie vorher um Ihre ausdrückliche Einwilligung. Wir verwenden die erhobenen Daten, um den Wettbewerb durchzuführen und mit Ihnen zu kommunizieren. Hierin liegt auch unser berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der Daten. Die Foto- bzw. Filmaufnahmen werden erstellt zum Zweck der Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung in den zur Berichterstattung vorgesehenen Medien sowie in eigenen Veröffentlichungen der Stadt Dortmund.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Durchführung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsangebote, Messen und Aktionen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Im Fall der Nutzung von prämierten Einsendungen erfolgt die Verarbeitung der Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Rechtsgrundlage für die Anfertigung und Veröffentlichung der Aufnahmen ist Ihre Einwilligung, für die Anfertigung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und für die Veröffentlichung nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG). In den Fällen, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben, ist die Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer Angaben Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Bei Projekten die ausschließlich vom Umweltamt organisiert und durchgeführt sind, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeleitet. Bei Projekten die das Umweltamt mit Dritten organisiert und durchführt, ist es notwendig Ihre Daten an die entsprechenden Partner*innen weiterzugeben. In diesen Fällen werden Sie gesondert darauf hingewiesen und aufgefordert dies separat einzuwilligen. Bei Veranstaltungen, Öffentlichkeitsangebote, Messen und Aktionen die ausschließlich vom Umweltamt organisiert und durchgeführt sind, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeleitet. Bei Veranstaltungen, Öffentlichkeitsangeboten, Messen und Aktionen die das Umweltamt mit Dritten organisiert und durchführt, ist es notwendig Ihre Daten an die entsprechenden Partner*innen weiterzugeben. In diesen

Fällen werden Sie gesondert darauf hingewiesen und aufgefordert dies separat einzuwilligen.

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

In unseren internen Systemen werden die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist bei einem Wettbewerb der Fall, wenn er abgeschlossen ist. Im Fall eines Vertrags über die Nutzung einer prämierten Einsendung ist die Speicherung Ihrer Daten zu seiner Durchführung erforderlich. Auch nach Beendigung des Vertrags können vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners entgegenstehen. Wir unterliegen handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen, die sechs bzw. zehn Jahre betragen. Bei geförderten Projekten oder sonstigen Projekten mit Dritten können sich die Aufbewahrungsfristen unterscheiden. In diesen Fällen bitten wir Sie vorher um Ihre ausdrückliche Einwilligung.

Luft und Lärm - Verfahren im Bereich des Immissionsschutzes

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Umweltamt ist als untere Immissionsschutzbehörde neben anderen Dienststellen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW), des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig. Hierzu werden Ausnahmegenehmigungen erteilt und Verstöße verfolgt. Die personenbezogenen Daten werden erhoben, um über einen Antrag, eine Anfrage, eine Beschwerde oder eine Anzeige nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entscheiden zu können.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs.1 lit. c) und e), Abs. 2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) i.V.m. Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG), Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Eine Übermittlung der Daten erfolgt –soweit erforderlich- an andere Behörden, weitere nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten berechnete Stellen (z. B. Justiz, Rechtsanwälte im Rahmen des Rechts auf Akteneinsicht) sowie an zuständige Fachämter (z. B. Stadtkasse, Ordnungsamt, Rechtsamt).

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der Aktenordnung der Stadt Dortmund gespeichert. Die Daten werden nur solange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist. Die konkrete Speicherdauer ist abhängig vom Zweck der Datenverarbeitung sowie von verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten und liegt zwischen 3 bis 10 Jahren nach Abschluss der Verfahren.

Luft und Lärm - Gewährung von Fördermitteln nach dem Schallschutzfensterprogramm der Stadt Dortmund

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Umweltamt gewährt auf Antrag unter bestimmten Bedingungen Fördermittel für den Einbau von Schallschutzfenstern. Die Erhebung der personenbezogenen Daten des(r) Antragsteller(s) dient der Prüfung, ob Fördermittel gewährt werden können, sowie der Abwicklung des Verfahrens.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Art. 6 Abs.1 lit.a) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) i.V.m. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG), Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), Ratsbeschluss vom 15.11.2012.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Eine Übermittlung der Daten erfolgt –soweit erforderlich- nur an zuständige Fachämter (z. B. Stadtkasse, Rechnungsprüfungsamt).

Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der Aktenordnung der Stadt Dortmund gespeichert. Die Daten werden nur solange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist. Die konkrete Speicherdauer ist abhängig vom Zweck der Datenverarbeitung sowie von verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten und beträgt 10 Jahre nach Abschluss der Verfahren.